

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
 Richrather Straße 34, 40723 Hilden

An die Geschäftsstelle des Regionalrates  
 Frau Dr. Schulz

An den Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf  
 Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

An den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Strukturausschuss  
 Herrn Rainer Thiel

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses  
 Herrn Manfred Läckes



**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**  
**im Regionalrat Düsseldorf**

Geschäftsstelle  
 Richrather Straße 34  
 40723 Hilden

[kontakt@gruene-regionalrat-duesseldorf.de](mailto:kontakt@gruene-regionalrat-duesseldorf.de)

Düsseldorf, den 22.06.2023

### **Antrag zum WS und PA am 26.06.2023**

#### **Neue Leitentscheidung, Entscheidungssätze: Arbeitsentwürfe zur Beteiligung von Braunkohlenausschuss sowie der Regionalräte Düsseldorf und Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Fraktion gibt folgende Stellungnahme und Ergänzungen zu den Arbeitsentwürfen der Leitsätze der Landesregierung NRW ab und stellt diese zur Abstimmung in die gemeinsame Sitzung des WS und PA am 26.06.23. Die Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben.

#### Vorbemerkung:

Die Regionalratsfraktion Düsseldorf der Grünen hat mit Datum vom 19.11.2020 einen Antrag bzw. eine Stellungnahme zur letzten Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier“ der Landesregierung vom 6.10.2020 vorgelegt, auf deren Kernaussagen wir verweisen. In unserer damaligen Stellungnahme hatten wir u.a. ausgeführt, dass mit der damaligen Leitentscheidung die internationalen und nationalen Klimaziele nicht erreicht werden und dass die zur Abbagerung vorgesehenen fünf Dörfer sowie die drei Feldhöfe mit ihren fruchtbaren Böden erhalten bleiben können und sollen. Mit der jetzt vorgelegten neuen Leitentscheidung soll der Ausstieg aus der Braunkohle auf 2030 (bzw. 2033) vorgezogen, die Dörfer erhalten und den Braunkohlefolgelandschaften eine lebenswerte Perspektive gegeben werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Doch viele schon vor gut drei Jahren vorgebrachte Anregungen werden erneut nicht aufgegriffen. Deshalb regen wir grundsätzlich an, die energiepolitische Notwendigkeit eines überfälligen frühzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohle (im rheinischen Revier) ausführlich zu begründen, darzulegen, welche CO2 Mengen überhaupt noch in die Atmosphäre gelangen dürfen, wie dies mit dem Abbauprozess der Braunkohle in Einklang gebracht werden kann und wie bzw. welche Regelungsnotwendigkeiten die neuen internationalen und nationalen klimapolitischen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Rechtsprechungen z.B. der Bundesgerichte, veränderte Zielsetzungen, Vereinbarungen und neue gesetzliche Vorgaben eine möglichst frühzeitige

Beendigung des Braunkohleabbaus erforderlich machen. Auch die fokussierte Bearbeitung des Themas und der Herausforderung Klimafolgenanpassung können wir nicht erkennen.

Ebenso betonen möchten wir, dass statt des gewählten und u.E. im Endeffekt nicht überzeugenden Konsultationsmechanismus ein umfassender transparenter Beteiligungsprozess sachgerechter gewesen und eine vertiefte Reflexion des Verhältnisses von Braunkohleplanung, Regionalplanung und Landesplanung hätte stattfinden sollen. Zielsetzung wäre es hier, den Übergang von der Braunkohleplanung zur Regionalplanung gemäß dem geplanten vorgezogenen Ausstieg aus der Braunkohle zu stärken und zu beschleunigen.

Im Folgenden gehen wir näher auf die Arbeitsentwürfe der neuen Leitentscheidungsätze ein, indem wir z.B. Ergänzungsvorschläge und/oder Neuformulierungen anregen.

### **Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030**

(2) Ergänzt: Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu

- den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Beverath,
- den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath

einen Abstand von **mindestens 500 m wie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler** einzuhalten. **Zu begründende Ausnahmen sind nur dort möglich, wo die Abbaugrenze schon heute näher an einzelne Ortschaften verlegt wurde. Weitere Verschlechterungen werden ausgeschlossen.**

**Neu: (3) Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen, Lärm sowie die Aufwertung des Wohnumfeldes sind vorzeitig und zeitnah durch entsprechende landschafts- und naturbezogene Maßnahmen sowie geeignete Anpflanzungen umzusetzen.**

#### Begründung:

Der Schutz der Dörfer und Ortschaften vor Emissionen und Lärm muss mit Priorität angegangen und verstärkt werden. Weitere Verschlechterungen müssen ausgeschlossen und gleiche Startchancen vorhanden sein.

### **Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung**

**Neu: (2) Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien einen wichtigen Platz einnehmen. Im früheren Abbaubereich von Garzweiler I und II sind gemäß des Kunming-Montrealer Artenschutzabkommens 30 Prozent der Flächen als Biotop- und Ökosystemverbund vorzusehen. Auch abraumsparende Teillösungen, die eine Wiedernutzbarmachung des östlichen Restlochs mit dem Charakter einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und einem Artenschutzareal ermöglichen, kommen in Betracht.**

#### **Neu: (3)**

**Die hochwertige landwirtschaftliche Fläche westlich der L12 soll möglichst erhalten und dabei die bestehende Straßenverbindung zwischen den Orten Holzweiler und Keyenberg gesichert werden.**

(4) ehemals 3, Ergänzt: Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum soll vorrangig zur vollständigen Verfüllung des eigenen Abbaubereiches einschließlich von Garzweiler I und der Wiederherstellung von Landoberflächen, vor allem des östlichen Restlochs, verwandt werden. Darüber hinaus sind verfügbare Massen (Abraum, Löss) zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen, soweit sich die dortigen Bedarfe nicht durch angepasste Wiederherstellungskonzepte reduzieren lassen. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit ist sicherzustellen.

**Die Verbringung hochwertigen Abraums (Löss, Forstkies ...) in die Alltagsbaue (Ville, Fortuna) soll vermieden und zugunsten neuer Nutzungskonzepte auch aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und des Naturschutzes überprüft werden.**

Begründung:

Oberstes Ziel sollte es sein, hochwertige Ackerfläche und Böden im Westen des Abbauvorhabens Garzweiler zu erhalten und nicht vermeintlich abraumtechnischen Sachzwängen zu opfern sowie bei der Rekultivierung von Flächen den Zielen des internationalen Montrealer Artenschutzabkommens zu entsprechen, 30 Prozent der Landesfläche bis 2030 unter Schutz zu stellen. Vorhandene Lebensräume sollen geschützt und geschädigte wiederhergestellt werden. Infrastrukturen, die für die zu erhaltenden Dörfer eine wichtige Bedeutung haben, sollen bestehen bleiben. Neue, überraschende zusätzliche Verbringungen von hochwertigem Abraum sollten im Sinne dieser Zielsetzungen vermieden werden.

**Entscheidungssatz 3: Vielfältig nutzbarer Restsee**

Der Absatz (5) („wasserwirtschaftliche Ziele“) wird an erster Stelle gesetzt und neu formuliert! (Die folgenden Sätze verändern sich in der Nummerierung)

Der neue Absatz (1) soll die Formulierung aus der Leitentscheidung von 2021, hier der Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser, übernehmen:

**Neu: (1) Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein. Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.**

**Für den Einflussbereich des Tagebaus ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau (Wasserschutzzonen) festzulegen bzw. festzusetzen.**

(2) Der Tageausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen.

(3) Ergänzt: Der Seeablauf zur Niers ist frühzeitig zu sichern. **Dabei soll die Anbindung der Niers im freien Auslauf unter Berücksichtigung des Erhalts ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion und ökologischen Qualität erfolgen. Zusätzlich soll eine dauerhafte Wasserführung der Niers ab dem ursprünglichen Quellbereich Zourshof/ Kuckum gewährleistet werden. Die Bergbautreibende wird den Seeablauf als Landschaftselement unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungskonzepte bereits in den 2030iger Jahren herstellen und die Niersaue im Bereich des 3. Umsiedlungsabschnitts so renaturieren, dass sie im Einklang zu den umgebenden Zukunftsdörfern steht.**

(4) Für den Restsee gilt das Leitbild eines naturnahen Sees. Es soll eine klimaresiliente Gewässerentwicklung mit stabiler Seeökologie erfolgen. Alle Bereiche des Sees sollen vielfältig nutzbar sein und Schwerpunkte sowohl für Freizeit- und Erholung als auch Naturschutz (auch als Teil eines Biotopverbundes) vorsehen.

(5) Die Befüllung des Restsees soll möglichst binnen 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein.

**Neu: (6)**

**Bei der geplanten Rheinwassertransportleitung ist eine Reinigung des Rheinwassers durch die Bergbautreibende vorzusehen, um u.a. die Schadstoffbelastung des zukünftigen Restsees und des Grundwassers zu minimieren.**

Begründung:

Es sollte deutlich werden, dass eine qualitativ gute Trinkwasserversorgung sowie die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete Priorität hat, wobei das zugeführte Rheinwasser aufgrund vielfältiger Schadstofffrachten bei z.B. Spurenstoffen, Mikroplastik, Ewigkeitschemikalien sowie Verschleppung von Arten zwingend einem Reinigungsprozeß zu unterziehen ist.

**Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen**

(1) Ergänzt: Die Bergbaufolgelandschaft im Nordrevier ist wie im Bereich der Tagebaue Inden und Hambach als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier eine nachhaltige und verträgliche Entwicklung erfolgen für

- eine klimaresiliente Siedlungsentwicklung (Wohn- und Wirtschaftsflächen) der Kommunen,
- siedlungsnahe Freizeit- und Erholungsräume für die Menschen,
- einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen,
- ein Biotopverbundsystem für das rheinische Kernrevier (mit Gewässer-, Offenland- und Waldbereichen und zur Vernetzung mit den Bürgewäldern im Bereich des Tagebaus Hambach) und
- eine zukunftsfähige, **nachhaltige** Landwirtschaft. **Die Ansätze der Integration von Natur- und Artenschutz auf den landwirtschaftlichen Flächen sind u.a. mit den Mitteln des Vertragsnaturschutzes zwecks dauerhaften Erhalts fortzuführen. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen soll kontinuierlich ausgeweitet werden.**

(2) Ergänzt: Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und **gegebenenfalls** bedarfsgerecht ertüchtigt werden muss. Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Ersatz- und Landesstraßen, **Schienenwege, Rad- und Wanderwege**) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebauumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen. Moderne Mobilitätsaspekte unter **besonderer Berücksichtigung des nicht motorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV** sind dabei zu berücksichtigen. Das Werksbahnnetz der Bergbautreibenden soll auf eine Nutzung für den SPNV und Güterverkehr geprüft werden.

Begründung:

Die Bergbautreibende hat bislang ökologisch vorbildliche Natur- und Artenschutzprogramme durchgeführt, die es dauerhaft zu sichern gilt. Eine zukunftsgerechte Mobilitätsplanung sollte vor allem ökologisch ausgerichtete Mobilitätsformen in den Mittelpunkt stellen.

**Entscheidungssatz 5: Ende der Umsiedlungen**

(1) Geändert: Die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. In Folge werden die Umsiedlungen **vorzeitig und** sozialverträglich beendet.

Begründung:

Der Abschluss der Umsiedlung sollte unter enger Beteiligung der in den Dörfern verbleibenden Menschen erfolgen und mit ausreichender Entscheidungszeit versehen werden.

## Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich

(1) Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) werden wie Morschenich (Gemeinde Merzenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt.

(2) Ergänzt: Die kommunalen Entwicklungskonzepte folgen dem Leitbild von klimaangepasstem, flächensparendem und ressourcenschonendem Bauen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt. Es ist eine intensive Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der in den betroffenen Ortschaften, in die örtlichen Entscheidungen sicherzustellen.

**Es sollte zudem der Erhalt und die Sanierung vorhandener Bausubstanz angestrebt werden, damit Strukturen und Charakteristika der Dörfer wiederbelebt, bedarfsgerecht ertüchtigt und neu interpretiert werden können.**

(4) Ergänzt: Früheren Bewohner/innen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern wird ab ? eine befristete Vorkaufsoption auf Flächen in den Zukunftsdörfern eingeräumt. Dieses soll sich vorrangig auf das frühere, selbstgenutzte Wohneigentum beziehen. **Dabei sollen Bewohner/innen durch Rückkäufe nicht schlechter gestellt werden als vor dem Verkauf.** Als Voraussetzung für den Grundstückserwerb wird es eine Verpflichtung zur Nutzung im Einklang mit den kommunalen Entwicklungskonzepten geben.

### Begründung:

Eine Revitalisierung der Dorfstrukturen muss genauso wie eine Erneuerung in enger Abstimmung mit den Bewohnern, den Umsiedlern und den örtlichen Gemeindestrukturen gemeinsam entwickelt werden. Rückkaufoptionen dürfen nicht an überzogenen Finanzvorstellungen scheitern.

### Schlussbemerkung:

Angeregt wird, in der Leitentscheidung oder parallel den Umgang mit den vielfältigen Folgekosten des Bergbaus zu thematisieren und Lösungswege aufzuzeigen, mit dem Ziel eine dauerhafte und belastbare Absicherung der Folgekosten des Bergbaus zu implementieren wie es schon in der letzten Leitentscheidung ausgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Krause  
Fraktionsvorsitzender

---

---